

Stand: 28.04.2024 12:50:22

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/27661

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023 - hier:  
Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes (Drs. 18/25167)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/27661 vom 02.02.2023
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/28134 des HA vom 23.03.2023
3. Beschluss des Plenums 18/28232 vom 30.03.2023
4. Plenarprotokoll Nr. 142 vom 30.03.2023



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Andreas Krahel, Eva Lettenbauer und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes  
(Drs. 18/25167)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:

### „Art. 13

#### **Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes**

Das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 622, BayRS 2170-7-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Das Familiengeld ist einkommensabhängig. <sup>2</sup>Es verringert sich, wenn das Einkommen im Sinne von Art. 4 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 34 000 € und bei anderen Berechtigten 31 000 € übersteigt. <sup>3</sup>Die Beträge der Einkommensgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich um 4 440 € für jedes weitere Kind im Sinn von Art. 2 Abs. 1 und 2. <sup>4</sup>Für Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften zur Einkommensgrenze für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben. <sup>5</sup>Für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gilt die Einkommensgrenze für Verheiratete entsprechend.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden die Abs. 3 bis 7.

2. Nach Art. 3 wird folgender Art. 4 eingefügt:

### „Art. 4

#### **Einkommen**

(1) <sup>1</sup>Als Einkommen gilt die nicht um Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich 24 % und der Entgeltersatzleistungen, gemindert um folgende Beträge:

1. Unterhaltsleistungen an andere Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag,
2. Unterhaltsleistungen an sonstige Personen, soweit sie nach § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden,
3. Pauschbetrag nach § 33b Abs. 1 bis 3 EStG wegen der Behinderung eines Kindes, für das die Eltern Kindergeld erhalten oder wegen der Behinderung

der berechtigten Person, ihres Ehegatten, ihres Lebenspartners oder des anderen Elternteils im Sinne von Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1.

<sup>2</sup>Als Einkommen gelten nicht Einkünfte, die gemäß den §§ 40 bis 40b EStG pauschal versteuert werden können. <sup>3</sup>Entgeltersatzleistungen im Sinn von Satz 1 sind das Elterngeld, soweit es nicht nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) unberücksichtigt bleibt, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes oder eine aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte vergleichbare Entgeltersatzleistung.

(2) Für die Berechnung des Familiengeldes ist das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes, beim angenommenen Kind das Einkommen im Kalenderjahr seiner Aufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person maßgebend.

(3) <sup>1</sup>Zu berücksichtigen ist das Einkommen der berechtigten Person und ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben. <sup>2</sup>Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen; dabei reicht die formlose Erklärung über die gemeinsame Elternschaft und das Zusammenleben aus.

(4) Soweit ein ausreichender Nachweis der Einkünfte in dem maßgebenden Kalenderjahr nicht möglich ist, werden der Ermittlung die Einkünfte in dem Kalenderjahr davor zugrunde gelegt.

(5) <sup>1</sup>Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, ist von dem um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG verminderten Bruttobetrag auszugehen. <sup>2</sup>Andere Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, sind entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 EStG zu ermitteln. <sup>3</sup>Beträge in ausländischer Währung werden in Euro umgerechnet.

(6) <sup>1</sup>Ist die berechtigte Person während des Bezugs von Familiengeld nicht erwerbstätig, bleiben ihre Einkünfte aus einer vorherigen Erwerbstätigkeit unberücksichtigt. <sup>2</sup>Ist sie während des Bezugs von Familiengeld erwerbstätig, sind ihre voraussichtlichen Erwerbseinkünfte in dieser Zeit maßgebend. <sup>3</sup>Sonderzuwendungen bleiben unberücksichtigt. <sup>4</sup>Entgeltersatzleistungen der berechtigten Person werden nur während des Bezugs des Familiengeldes berücksichtigt. <sup>5</sup>Für die anderen Einkünfte gelten die übrigen Vorschriften des Art. 4.

(7) <sup>1</sup>Ist das durchschnittliche monatliche Einkommen während des Bezugszeitraums des Familiengeldes um mindestens 20 % geringer als das im nach Abs. 2 maßgeblichen Zeitraum erzielte durchschnittliche monatliche Einkommen, wird das Einkommen auf Antrag neu ermittelt. <sup>2</sup>Dabei sind die insoweit verringerten voraussichtlichen Einkünfte während des Bezugszeitraums zusammen mit den übrigen Einkünften nach Art. 4 maßgebend.“

3. Die bisherigen Art. 4 bis 9a werden die Art. 5 bis 10a.“

2. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14.

3. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15 und es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Art. 13 tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.“

### **Begründung:**

Diese Änderung schafft die rechtliche Grundlage für den entsprechenden materiellen Antrag im Epl. 10.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

**1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/25167

**über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das  
Haushaltsjahr 2023  
(Haushaltsgesetz 2023 - HG 2023)**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,  
Anna Schwamberger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/27656

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Stellenhebungen für Lehrkräfte auch an Realschulen  
(Drs. 18/25167)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,  
Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/27657

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Bürgschaften für die Finanzierung von Wohnungsbaugenossenschaf-  
ten  
(Drs. 18/25167)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,  
Anna Schwamberger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/27658

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: A 13 für alle Lehrkräfte - Einstieg zum Schuljahr 2023/2024  
(Drs. 18/25167)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,  
Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/27659

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Kita-Beitragszuschüsse analog zum Krippengeld an Einkommens-  
grenze koppeln  
(Drs. 18/25167)**

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Andreas Krahel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/27660

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes  
(Drs. 18/25167)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/27661

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes  
(Drs. 18/25167)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/27662

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes  
(Drs. 18/25167)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/27663

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes  
(Drs. 18/25167)

10. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Harald Güller, Florian Ritter u.a. SPD

Drs. 18/27664

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre  
(Drs. 18/25167)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Harald Güller, Florian Ritter u.a. SPD

Drs. 18/27665

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;  
hier: Art. 6i (Stellenhebungen im Haushalt 2023) - Schaffung von Beförderungsmöglichkeiten an allen Schularten  
(Drs. 18/25167)

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner, Martin Böhm und Fraktion (AfD)

Drs. 18/27666

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;  
hier: Änderung des Art. 2 - Kreditermächtigung  
(Drs. 18/25167)

**13. Änderungsantrag der Abgeordneten Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner,  
Martin Böhm und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/27667

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;  
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung  
(Drs. 18/25167)

**14. Änderungsantrag der Abgeordneten Wolfgang Fackler, Josef Zellmeier,  
Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU,  
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u.a. und Frak-  
tion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/27678

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;  
hier: Aufnahme der Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes  
(Drs. 18/25167)

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 (Feststellung des Haushaltsplans) wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1  
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2023 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 71 424 666 800 € festgestellt.“

2. Art. 8 Abs. 1 (Sonstige Ermächtigungen und Regelungen) wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 3 wird aufgehoben.
  - b) Die Nrn. 4 bis 9 werden die Nrn. 3 bis 8.
3. Nach Art. 8 (Sonstige Ermächtigungen und Regelungen) wird folgender Art. 9 (Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes) eingefügt:

**„Art. 9  
Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes**

In Art. 10a Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638, BayRS 611-7-2-F), das durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, wird die Angabe „31. März 2023“ durch die Angabe „30. November 2023“ ersetzt.“

4. Der bisherige Art. 9 wird Art. 10.

5. Der bisherige Art. 10 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) wird Art. 11 und wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Vor Buchst. a wird folgender Buchst. a eingefügt:
      - a) Der Besoldungsgruppe A 14 wird folgende Fußnote 5 angefügt:
 

„<sup>5)</sup> Erhält bei höherer Wertigkeit des Amtsinhalts an einem Gesundheitsamt mit mindestens 200 000 Einwohnern und Einwohnerinnen im Zuständigkeitsbereich eine Amtszulage nach Anlage 4.“
    - bb) Die bisherigen Buchst. a bis e werden die Buchst. b bis f.
  - b) Folgende Nr. 3 wird angefügt:
 

„3. In Anlage 4 wird in der Zeile Besoldungsgruppe A 14 in der Spalte Fußnote nach der Angabe „4“ die Angabe „5“ eingefügt.“
6. Nach dem neuen Art. 11 wird folgender Art. 12 eingefügt:

#### **Art. 12**

#### **Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes**

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird die Angabe „0,15 €“ durch die Angabe „0,17 €“ ersetzt.
2. In Nr. 3 wird die Angabe „0,09 €“ durch die Angabe „0,10 €“ ersetzt.
3. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 

„4. Fahrrads oder elektrisch betriebenen, zweirädrigen Fahrzeugs 0,10 €.“
7. Die bisherigen Art. 11 bis 14 werden die Art. 13 bis 16.
8. Anlage 2 zu Art. 13 (DBestHG 2023) wird wie folgt geändert:
  - a) Vor der Überschrift wird die Angabe „(zu Art. 13)“ durch die Angabe „(zu Art. 15)“ ersetzt.
  - b) Nach Nr. 4.9 wird folgende Nr. 4.10 eingefügt:
 

„4.10 <sup>1</sup>Lehrkräfte, die sich für einen Einsatz an einer Schule in einer Region mit nicht ausreichender Bedarfsdeckung (Mangelregion) entscheiden, können einmalig eine Regionalprämie in Höhe von 3 000 € brutto erhalten. <sup>2</sup>Die nähere Ausgestaltung regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. <sup>3</sup>Die Gewährung der Regionalprämie erfolgt aus dem Haushaltsansatz bei Kap. 05 02 Tit. 443 07.“
  - c) Die bisherige Nr. 4.10 wird Nr. 4.11.
9. Die Anlage zu Art. 1 des Haushaltsgesetzes wird wie folgt geändert:
  - a) Einzelplan 03 – Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
    - aa) Bei Kap. 03 02 (Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 03) wird der Ansatz bei folgendem Titel wie folgt geändert:

| Titel  | FKZ | Zweckbestimmung                                  | 2023<br>Tsd. € |
|--------|-----|--------------------------------------------------|----------------|
| 972 06 | 881 | Globale Minderausgabe zum Haushaltsabgleich 2023 | - 1.629,3      |

- bb) Bei Kap. 03 03 (Allgemeine Bewilligungen) wird der Ansatz bei folgendem Titel wie folgt geändert:

| Titel  | FKZ | Zweckbestimmung                                                                                        | 2023<br>Tsd. € |
|--------|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 893 01 | 322 | Zuschuss an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. zur Errichtung eines Sportcamps im Fichtelgebirge | + 1.629,3      |

- cc) Bei Kap. 03 24 (Rettungsdienst und Katastrophenschutz) wird folgender neuer Titel eingefügt:

| Titel  | FKZ | Zweckbestimmung                                                        | 2023<br>Tsd. € |
|--------|-----|------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 894 02 | 045 | Zuschuss zur Errichtung des Bayerischen Zentrums für Alpine Sicherheit | ---            |

- dd) Die Verpflichtungsermächtigungen des Einzelplans 03 werden um folgenden Betrag erhöht:

| Verpflichtungsermächtigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Haushalts-<br>stelle | 2023<br>Tsd. €     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|--------------------|
| <b>Summe der Verpflichtungsermächtigungen bisher lt. Regierungsentwurf einschl. Nachschubliste vom 07.02.2023</b>                                                                                                                                                                                                                                                             |                      | <b>1.088.989,4</b> |
| Zuschuss zur Errichtung des Bayerischen Zentrums für Alpine Sicherheit<br><i>Verpflichtungsermächtigung 2023 Tsd. € 15.000,0</i><br><i>Fällig frühestens im nächsten Haushaltsjahr.</i><br><i>Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags.</i> | 03 24/894 02         | + 15.000,0         |
| <b>Summe der Verpflichtungsermächtigungen neu</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                      | <b>1.103.989,4</b> |

## b) Einzelplan 05 – Staatsministerium für Unterricht und Kultus

aa) Kap. 05 02 (Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 05) wird wie folgt geändert:

aaa) Folgender neuer Titel wird eingefügt:

| Titel  | FKZ | Zweckbestimmung                                                                                                                                                                                                                                       | 2023<br>Tsd. € |
|--------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 443 07 | 841 | Prämie für den Einsatz in wenig nachgefragten Regionen (Regionalprämie)<br><br><i>Die nähere Ausgestaltung regelt eine Richtlinie für die Gewährung einer Regionalprämie. Einseitig deckungsfähig zu Lasten 453 01 sowie 05 04/428 11 und 428 14.</i> | 1.500,0        |

bbb) Bei Tit. 453 01 (Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen) wird folgender Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„Einseitig deckungsfähig zu Gunsten 443 07.“

bb) Bei Kap. 05 04 Tit. 428 11 (Entgelte für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeitnehmer (ohne Lehr- und Pflegekräfte)) wird der Haushaltsvermerk wie folgt ergänzt:

„Einseitig deckungsfähig zu Gunsten 05 02/443 07.“

cc) Bei Kap. 05 04 Tit. 428 14 (Entgelte der Aushilfslehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis) wird der Haushaltsvermerk wie folgt ergänzt:

„Einseitig deckungsfähig zu Gunsten 05 02/443 07.“

dd) Bei Kap. 05 05 (Allgemeine Bewilligungen – Erwachsenenbildung und allgemeine Kulturpflege) wird die Zweckbestimmung des Tit. 684 09 wie folgt geändert und der Titel wie folgt dotiert:

| Titel  | FKZ | Zweckbestimmung                                   | 2023<br>Tsd. € |
|--------|-----|---------------------------------------------------|----------------|
| 684 09 | 187 | Förderung der Conference of European Rabbis (CER) | 1.670,0        |

ee) Die Gesamtausgaben des Einzelplans 05 erhöhen sich von 14.834.554,5 Tsd. € (Regierungsentwurf einschließlich Nachschubliste vom 07.02.2023) um 3.170,0 Tsd. € auf 14.837.724,5 Tsd. €.

## c) Einzelplan 10 – Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

aa) Bei Kap. 10 02 (Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 10) wird der Ansatz bei folgendem Titel wie folgt geändert:

| Titel  | FKZ | Zweckbestimmung       | 2023<br>Tsd. € |
|--------|-----|-----------------------|----------------|
| 972 03 | 881 | Globale Minderausgabe | - 1.375,0      |

- bb) Bei Kap. 10 07 (Allgemeine Bewilligungen - Jugend-, Familien-, Frauen- und Altenhilfe) wird folgender neuer Titel eingefügt:

| Titel  | FKZ | Zweckbestimmung                                                          | 2023<br>Tsd. € |
|--------|-----|--------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 542 85 | 291 | Ausgaben für einen Pauschalvertrag mit der GEMA für Musikveranstaltungen | 1.375,0        |

- cc) Die Verpflichtungsermächtigungen des Einzelplans 10 werden um folgenden Betrag erhöht:

| Verpflichtungsermächtigung                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Haushaltsstelle | 2023<br>Tsd. €   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------|
| <b><u>Summe der Verpflichtungsermächtigungen</u> bisher lt. Regierungsentwurf einschl. Nachschubliste vom 07.02.2023</b>                                                                                                                                                                                            |                 | <b>253.521,1</b> |
| Ausgaben für einen Pauschalvertrag mit der GEMA für Musikveranstaltungen<br><i>Verpflichtungsermächtigung 2023 Tsd. € 6.800,0</i><br><i>Von der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung 2023 in Höhe von 6.800,0 Tsd. € werden fällig frühestens in den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 jährlich 1.700,0 Tsd. €</i> | 10 07/542 85    | + 6.800,0        |
| <b>Summe der Verpflichtungsermächtigungen neu</b>                                                                                                                                                                                                                                                                   |                 | <b>260.321,1</b> |

- dd) Bei Kap. 10 07 (Allgemeine Bewilligungen - Jugend-, Familien-, Frauen- und Altenhilfe) wird bei den Ausgaben der Haushaltsvermerk zur Titelgruppe 85 (Förderung von Maßnahmen, Projekten und Einrichtungen für das bürgerschaftliche Engagement, das Ehrenamt sowie die Freiwilligenarbeit) wie folgt gefasst:

„Titel der TG gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme von 542 85 und 546 85.

Die Mittel sind übertragbar.“

Berichterstatter zu 1, 14: **Hans Herold**  
 Berichterstatterin zu 2-9: **Claudia Köhler**  
 Berichterstatter zu 10-11: **Harald Güller**  
 Berichterstatter zu 12-13: **Ferdinand Mang**  
 Mitberichterstatterin zu 1, 14: **Claudia Köhler**  
 Mitberichterstatter zu 2-13: **Hans Herold**

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/27656, Drs. 18/27657, Drs. 18/27658, Drs. 18/27659, Drs. 18/27660, Drs. 18/27661, Drs. 18/27662, Drs. 18/27663, Drs. 18/27664, Drs. 18/27665, Drs. 18/27666, Drs. 18/27667 und Drs. 18/27678 in seiner 169. Sitzung am 9. März 2023 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27678 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27664 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27663 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27662 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27659 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27657 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27665 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27661 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27658 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27656 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27667 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27666 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27660 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 171. Sitzung am 23.03.2023 in einer **2. Beratung** behandelt und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, das folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Bei Kap. 10 02 wird der Tit. 927 03  
in 2023  
von -21.965,0 Tsd. €  
um -850,0 Tsd. €  
auf -22.815,0 Tsd. €  
erhöht.

2. Bei Kap. 10 07 werden  
in 2023  
bei Tit. 542 85 der Ansatz  
von 1.375,0 Tsd. €  
um 850,0 Tsd. €  
auf 2.225,0 Tsd. €,  
die Verpflichtungsermächtigung  
von 6.800,0 Tsd. €  
um 4.500,0 Tsd. €  
auf 11.300,0 Tsd. €  
erhöht und  
von der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung 2023 in Höhe von  
11.300,0 Tsd. Euro werden fällig frühestens in den Haushaltsjahren 2024  
bis 2027 jährlich 2.825,0 Tsd. Euro.

Der Änderungsantrag Drs. 18/28109 hat hierdurch seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/27656, Drs. 18/27657, Drs. 18/27658, Drs. 18/27659, Drs. 18/27660, Drs. 18/27661, Drs. 18/27662, Drs. 18/27663, Drs. 18/27664, Drs. 18/27665, Drs. 18/27666, Drs. 18/27667, Drs. 18/27678 und Drs. 18/28109 in seiner 96. Sitzung am 23. März 2023 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-  
ergebnis:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: kein Votum  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses  
in der Fassung seiner 2. Beratung empfohlen, mit der Maßgabe, dass fol-  
gende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im Einleitungssatz des neuen Art. 11 (Änderung des Bayerischen Besol-  
dungsgesetzes) werden die Wörter „Art. 130b des Gesetzes vom 5. August  
2022 (GVBl. S. 414)“ durch die Wörter „§ 1 des Gesetzes vom 10. März  
2023 (GVBl. S. 80)“ ersetzt.
2. Im neuen Art. 11 Nr. 2 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)  
wird der einzufügende Buchst. a wie folgt gefasst:
  - a) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Zeile „Oberrat, Oberrätin<sup>4)</sup>“ wird die Fußnote „<sup>5)</sup>“ angefügt.
    - bb) Folgende Fußnote 5 wird angefügt:  
„<sup>5)</sup> Erhält bei höherer Wertigkeit des Amtsinhalts an einem Gesund-  
heitsamt mit mindestens 200 000 Einwohnern und Einwohnerinnen  
im Zuständigkeitsbereich eine Amtszulage nach Anlage 4.“
3. Im Einleitungssatz des neuen Art. 13 (Änderung des Bayerischen Schulfi-  
nanzierungsgesetzes) werden die Wörter „§ 2 des Gesetzes vom 5. Juli  
2022 (GVBl. S. 308) und Verordnung vom 3. Juni 2022 (GVBl. S. 366)“  
durch die Wörter „§ 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80)“ er-  
setzt.

4. Im Einleitungssatz des neuen Art. 14 (Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes) werden die Wörter „Gesetz vom 23. April 2021 (GVBl. S. 199)“ durch die Wörter „§ 7 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91)“ ersetzt.
5. Der neue Art. 16 Abs. 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „Art. 9“ wird durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.
  - b) Als Datums des Inkrafttretens wird der „1. Mai 2023“ eingesetzt.

Der Änderungsantrag Drs. 18/28109 hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner 2. Beratung seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27678 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: kein Votum  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27663 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: kein Votum  
SPD: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27662 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: kein Votum  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27659 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: kein Votum  
SPD: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/27657 und 18/27664 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: kein Votum  
SPD: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27665 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: kein Votum  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27661 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: kein Votum  
SPD: Ablehnung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27658 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: kein Votum  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27656 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: kein Votum  
SPD: Enthaltung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/27666 und 18/27667 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: kein Votum  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27660 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: kein Votum

SPD: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

**Josef Zellmeier**

Vorsitzender



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### **Die nachstehend genannten Änderungsanträge zum Haushaltsgesetz 2023 werden abgelehnt:**

1. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Anna Schwamberger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023 hier: Stellenhebungen für Lehrkräfte auch an Realschulen (Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27656
2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023 hier: Bürgschaften für die Finanzierung von Wohnungsbaugenossenschaften (Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27657
3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Anna Schwamberger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023 hier: A 13 für alle Lehrkräfte – Einstieg zum Schuljahr 2023/2024 (Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27658
4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023 hier: Kita-Beitragszuschüsse analog zum Krippengeld an Einkommensgrenze koppeln (Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27659

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Andreas Krahel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes  
(Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27660
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes  
(Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27661
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes  
(Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27662
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes  
(Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27663
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Harald Güller, Florian Ritter u.a. SPD  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre  
(Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27664
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Harald Güller, Florian Ritter u.a. SPD  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;  
hier: Art. 6i (Stellenhebungen im Haushalt 2023) – Schaffung von  
Beförderungsmöglichkeiten an allen Schularten  
(Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27665
11. Änderungsantrag der Abgeordneten Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner, Martin Böhm und Fraktion (AfD)  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;  
hier: Änderung des Art. 2 – Kreditemächtigung  
(Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27666

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner, Martin Böhm und Fraktion (AfD)  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;  
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung  
(Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27667

Die Präsidentin

I.V.

**Karl Freller**

I. Vizepräsident

Plenarprotokoll Nr. 142 vom 30.03.2023

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)